4 Leistungsbeschreibung

4.1 Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung

über die Instandhaltung von Abwasserkanälen in geschlossener Bauweise durch händische Sanierung von schadhaften Stutzen, Löchern und Rissen an 7 Haltungen in Duisburg.

Baubeschreibung

An folgenden 6 Maßnahmen sind Sanierungsarbeiten vorgesehen: in Duisburg/Nord

- Gartsträucherstraße 1 Haltungen DN 1200

- Sterkrader Straße 1 Haltung Ei 800/1200

- Honigstraße 1 Haltung DN 1400

- Quadtstraße 2 Haltungen DN 1500

- Am Nienhaushof 1 Haltung DN 1300

- Fabrikstraße 1Haltung DN 1400

Einen Überblick der jeweiligen Baumaßnahmen ergeben sich aus den einzelnen Planunterlagen. Hieraus sind die zu sanierenden Kanalabschnitte, die Kanaltrassen, die Kanaldurchmesser und die Höhenlagen, etc. zu ersehen.

Die erforderlichen Arbeiten sind in allen Fällen händisch durch Begehung der Kanäle auszuführen.

Die Reihenfolge der Arbeiten richtet sich nach der Abfolge der verkehrsrechtlichen Genehmigungen. Diese sind zeitnah nach Auftragsbeginn zu stellen. Die Arbeiten an den verschiedenen Einsatzstellen sind kontinuierlich auszuführen. Das heißt, dass nach der Fertigstellung an der ersten Einsatzstelle unmittelbar ein Wechsel zur nächsten Einsatzstelle stattfindet. Der Zeitraum der verkehrsrechtlichen Genehmigung ist darauf abzustimmen.

Bauablauf

Als Arbeitsraum für die Instandhaltungsmaßnahmen stehen nur öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist für alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle selbst verantwortlich.

Die erforderliche Verkehrssperrgenehmigung ist beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Abt. Baustellenmanagement zu beantragen. Dazu wurde bereits ein Konzept erarbeitet, dass in Plänen beigefügt ist.

.

Der AN hat den Anwohnern („Bürgerinfo“), sowie zuständigen Stellen der Feuerwehr und Polizei die jeweilig gesperrten Straßenabschnitte zu melden.

Video Bestand

Die Schadensbilder können den hinzugefügten Haltungsgrafiken und den dazugehörigen Fotos entnommen werden. Bei Bedarf können die Videoaufzeichnungen der TV-Untersuchung zur Verfügung gestellt werden.

Riss- und Scherbensanierung

Die Riss- und Scherbensanierungen sind mittels händischen Verspachtelungen in den Hauptkanälen Ei 800/1200-DN 1200-1500 durchführen.

Das Sanierungssystem muss Schäden gemäß Altrohrzustand III sanieren können.

Die zu sanierende Strecke ist vorher gründlich zu reinigen und entsprechend auszufräsen.

Die erforderlichen Fräsarbeiten, sowie die nachträglichen Sanierungsarbeiten sind durch Fotoaufnahmen zu dokumentieren.

Injektionsgele, die bei Muffensanierungen verwendet werden, sind nicht zugelassen.

Materialangaben

Der Bieter hat sämtliche in der Ausschreibung auszufüllenden Angaben zu den Materialkenndaten anzugeben.

Kanalreinigung

Vor den Sanierungsarbeiten ist der Kanal mit HDR-Technik zu reinigen. Der Reinigungserfolg ist durch eine Fotodokumentation vor den Sanierungsarbeiten nachzuweisen. Die Leistung der Reinigungsgeräte ist dem Zustand des Kanals anzupassen.

Zusätzlich sind auch bei manchen Haltungen manuelle Reinigungen durch Begehung mit Handlanzen vorgesehen.

Abwasserhaltung

Die Maßnahmen der Wasserhaltung dürfen nur in Absprache mit dem AG ausgeführt werden.

Die Bauphasen sind so zu wählen, dass zu jeder Zeit eine Vorflut zum vorhandenen Sammler besteht. Die Abwasserhaltung bei den Sanierungsarbeiten ist durch Überpumpen oder durch Ersatzleitungen auszuführen, die so zu bemessen bzw. zu dimensionieren sind, dass zu keiner Zeit ein störender Rückstau im Kanal entstehen kann. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass Abwasser in den Boden fließt.

Auch ist es nicht zulässig das anfallende Regenwasser der Haus-Regenfallrohre über das private Gelände (Garten) zu entwässern, bzw. versickern zu lassen.

In der Regel ist hier der Trockenwetterabfluss abzuleiten. Bei stärker anfallendem Abwasser ist der Durchfluss zu gewährleisten und jegliche Tätigkeiten am Kanal sind auszusetzen. Für die Vergütung dieser Unterbrechung und dem vorübergehenden Rückbau der Absperrelemente sind entsprechende Positionen vorgesehen.

Baubeginn

Baubeginn: 12 Werktage nach der Auftragserteilung bzw. Aufforderung durch den AG, sofern der AN in seinem Angebot keine anderen Vorgaben gemacht hat. Auf Grundlage des Einführungsgespräches hat der Bieter binnen 3 Tagen einen Bauzeitenplan einzureichen, der nach gemeinsamen Absprachen Vertragsbestandteil wird.

Dieser Bauzeitenplan muss bei Veränderungen während des Bauablaufes fortgeschrieben werden. Zeitverzögerungen durch Witterungseinflüsse sind zu dokumentieren.

Spätestens zum Zeitpunkt der Schlussrechnung ist dem AG von Seiten des AN eine Zusammenstellung sämtlicher Unterlagen zu übergeben, falls sie nicht bereits vorher schon vorgelegt worden sind.

Diese Dokumentation enthält:

Dokumentation aller optischen Inspektionen

Dokumentation der Baumaßnahme (falls beauftragt)

Materiallieferscheine

Sämtliche abverlangten Einbauprotokolle /Nachweise

Alle benötigten Aufmaße

Über Behinderungen sind neben unverzüglichen mündlichen Meldungen schriftliche Protokolle anzufertigen.

Sämtlicher zusätzlicher Aufwand, der dadurch dem AN entstanden ist und bei der Vergütung berücksichtigt werden soll, hat der AN über gesonderte Stundenabrechnungsbelege beim AG quittieren zu lassen.

Behinderungen, die ihren Ursprung in der Ausstattung des AN haben, werden nicht berücksichtigt.

Nicht vorgelegte Protokolle und nicht gemeldete Behinderungen finden bei der Rechnungsstellung keine Berücksichtigung.

Bauzeit

90 Werktage (15 Wochen)

Zur Bauzeit gehören auch die Genehmigungsfristen zu den Verkehrsrechtlichen Anordnungen. Sie endet mit der Fertigstellungsanzeige.

Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,30 % der Bruttoschlussrechnungssumme pro Werktag, maximal jedoch 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

Allgemeines

Alle Materialien, die nicht mehr gebraucht werden (wie z.B. Harzreste, Straßenaufbruch sowie nicht einbaufähige Böden, abgebrochene Kanäle, Schächte, Mauerwerk, Beton, usw.) müssen fachgerecht entsorgt werden.

Die Kosten dafür müssen in den entsprechenden Positionen eingerechnet werden.

Angebote, bei denen der Bieter die Einzelpreise einzelner Leistungspositionen in Mischkalkulationen auf andere Leistungspositionen umlegt, werden gemäß VOB/A ausgeschlossen.